

Was sind Fach- und Bewertungsdaten?

Unter dem § 3 Begriffsbestimmungen werden Fachdaten und Bewertungsdaten im Abschnitt (3) erläutert. Demnach sind Geologische Daten im Sinne des Gesetzes in geologischen Untersuchungen gewonnene Daten, die in drei Kategorien, Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten untergliedert werden können.

- Als **Fachdaten** (§ 9 GeolDG) werden Ergebnisse geologischer Untersuchungen eingeordnet. Sie ergänzen die von Ihnen angezeigten Nachweisdaten. Überführt in die Datenbanken im HLNUG aktualisieren und verdichten die Daten den Datenbestand des Geologischen Landesdienstes.

Fachdaten sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Darstellung des Untersuchungsgebietes, die erhobenen Messergebnisse und die geowissenschaftlichen Profile. Bei Bohrungen und Sondierungen beinhalten diese die Schichtenverzeichnisse (mit Probenahmen und Kernstrecken) sowie Angaben zur Bohrtechnik, die Bohrlochmessungen einschließlich hydraulischer Tests und die Ausbaudaten von Inklinometer- und Grundwasser-Messstellen.

Labor- und Testergebnisse, die den aufgesuchten Bodenschatz betreffende Informationen (Qualitäten, Vorräte) liefern, sind ausdrücklich **keine Fachdaten**, sondern als Bewertungsdaten zu kennzeichnen.

- **Bewertungsdaten** enthalten Analysen, Einschätzungen, Interpretation und Schlussfolgerungen zu Fachdaten wie sie z. B. in Gutachten, Studien, räumlichen Modellen oder aber Vorratsberechnungen des gesuchten Bodenschatzes einfließen (§ 3 (3) und § 10 GeolDG). Darunter sind auch die Labor- und Testergebnisse, den Bodenschatz betreffend sowie Aussagen zu den Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets (z.B. Rohstoffvorkommen), soweit sie für die staatliche geologische Landesaufnahme oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind.

Fachdaten sind drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen dem HLNUG zu übermitteln. Für Bewertungsdaten beträgt die Übermittlungsfrist sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung. In begründeten Fällen können diese Fristen auch verlängert werden (§ 11 Abs. 4 GeolDG).

Nach Übermittlung der Daten hat der Geologische Dienst im HLNUG die Pflicht diese Daten öffentlich bereitzustellen. Dies erfolgt über unsere Geodatendienste auf der Homepage des HLNUG. Die Bereitstellung **nichtstaatlicher Fachdaten** erfolgt **fünf Jahre** nach Ablauf der Übermittlungsfrist (§ 27 (1) GeolDG). Sind die Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder auf Grund eines anderen genehmigten oder anzeigepflichtigen Vorhabens für die Untersuchung des geologischen Untergrundes, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des geologischen Untergrundes übermittelt worden, werden diese Daten erst **nach Ablauf von zehn Jahren** öffentlich bereitgestellt (§ 27 (2) GeolDG).

Dagegen werden **nichtstaatliche** Bewertungsdaten **nicht öffentlich bereitgestellt**. (§ 28 GeolDG).